

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE MÜHLEN EICHSEN

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mühlen Eichsen vom 11. Februar 2014

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. MV 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mühlen Eichsen vom 17.12.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mühlen Eichsen 21.11.2012 beschlossen:

Artikel 1 -Änderung der Satzung

1. Der § 4 (Steuermaßstab) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Steuer bemisst sich nach der Wohnfläche. Zur Wohnflächenberechnung ist die Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (Wohnflächenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. Der § 5 (Steuersatz) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für eine Wohnung **5,00 €** je qm Wohnfläche, begrenzt auf den Höchstbetrag von 500,00 Euro/jährlich.“

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 ermäßigt sich die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.“

3. Im § 6 (Entstehung und Ende der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld) wird der Absatz 5 eingefügt:

(5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Steuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

4. Der § 8 a (Datenübermittlung von der Meldebehörde) wird neu eingefügt:

(1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines

Einwohners/einer Einwohnerin, der/die sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 31 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners/der Einwohnerin:

- Familiennamen
- frühere Namen
- Vornamen
- Doktorgrad
- Ordensnamen/Künstlernamen
- Tag und Ort der Geburt
- Geschlecht
- gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag)
- Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 gespeicherten Daten
- gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland
- Tag des Einzugs
- Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft
- Übermittlungssperren
- Sterbetag und -ort.

Zu den Anschriftendaten gehören folgende Angaben: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Wohnungsnummer, Adresszusatz, Ortsteil der Haupt- und Nebenwohnung.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Auskunftssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

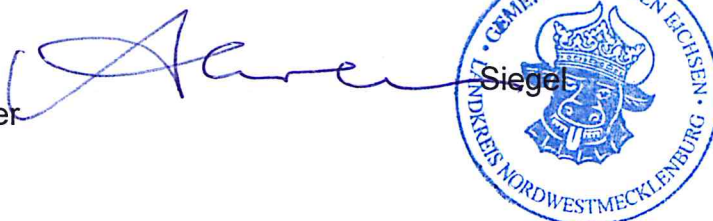
- (2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner und Einwohnerinnen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Gemeinde bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

Artikel 2- In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlen Eichsen, 11. Februar 2014

(Ahrens)
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 17.02.2014 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.